

(2) In der Untersuchungshaftanstalt muß ständig eine Übersicht über

- die Belegung der Verwahrräume und die in den einzelnen Verwahrräumen untergebrachten Verhafteten,
  - die Unterbringung der
    - . in der gleichen Strafsache Verhafteten,
    - . Ausbruchs- und Suicidverdächtigen,
    - . Renitenten und solchen, die die Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaft oder andere Verhaftete gefährden,
    - . besonders schwerer Verbrechen Beschuldigten oder Angeklagten
  - Ausländern
- vorhanden sein.

6. (1) Die Verhafteten sind während des Vollzuges der Untersuchungshaft ständig zu kontrollieren, zu beaufsichtigen bzw. zu bewachen und im jeweils notwendigen Umfang zu durchsuchen. Der Durchsuchung unterliegen auch die Sachen und Gegenstände der Verhafteten sowie die Verwahrräume.

(2) Der Aufenthalt der Verhafteten außerhalb des Verwahrraumes ist auf das notwendige Maß zu beschränken und ist nur unter ständiger Beaufsichtigung bzw. Bewachung statthaft. Bei Transporten sowie Vorführungen außerhalb der Untersuchungshaftanstalt sind sie zu bewachen.

7. Vor der Verlegung eines Verhafteten in ein Haftkrankenhaus bzw. eine Einrichtung des staatlichen Gesundheitswesens ist das Untersuchungsorgan, der Staatsanwalt bzw. das Gericht zu verständigen.

## VI. Rechte und Pflichten der Verhafteten

1. (1) Verhafteten wird beim Vollzug der Untersuchungshaft die Wahrnehmung ihrer Rechte entsprechend den Bestimmungen dieser Anweisung gesichert.

(2) Dem Verhafteten ist zu gewährleisten:

- a) die Wahrnehmung seiner strafprozessualen Rechte, insbesondere das Recht auf Verteidigung und auf Einlegung von Rechtsmitteln